

Auf ein Wort

Die vorliegende Ausgabe von „inside legal“ ist die erste mit dem neuen Design unserer Kanzlei. Nach einem monatelangen Gestaltungsprozess, bei dem unser gesamtes Team maßgeblich unter der Federführung der Agentur „designation“ kreativ mitgearbeitet hat, sind wir mit dem neuen Design am 01.03.2014 an die Öffentlichkeit gegangen. Wir hoffen, dass Ihnen das neue Erscheinungsbild unserer Kanzlei gefällt, und dürfen Sie für weitere Details auf unsere Homepage www.bucher-partner.com verweisen. Die aktuellen E-Mail-Adressen finden Sie auf der neuen Homepage, wiewohl die bisherigen E-Mail-Adressen noch bis 31.12.2014 aktiv sind.

Mit der vorliegenden Ausgabe von „inside legal“ geben wir einen Überblick über die Entwicklungen in der österreichischen und auch in der internationalen Rechtslandschaft der letzten Monate und über Aktuelles in unserer Kanzlei.

Wir wünschen Ihnen mit dieser Ausgabe von „inside legal“ ein interessantes Lesevergnügen und hoffen, dass der eine oder andere Artikel für Sie von Interesse und Relevanz ist, und freuen uns auf Ihr Feedback bzw. auf Ihre Rückfragen, wenn es Bedarf an ergänzenden Informationen gibt.

Mit den besten Grüßen
Joachim Bucher



VERTRAGSRECHT

Grunderwerbsteuer „neu“

Nachdem der Verfassungsgerichtshof die Regelung für die Bemessung der Grunderwerbsteuer bei Erbschaften und Schenkungen gekippt hat, steht eine Neuregelung der Bemessungsgrundlagen für die Grunderwerbsteuer an. Mit einer Mehrbelastung bei unentgeltlichen Liegenschaftsübertragungen ist daher zu rechnen.

Bei Schenkungen und Erbschaften wurde bislang die Grunderwerbsteuer innerhalb der Familie in Höhe von 2%, ansonsten mit 3,5% des 3-fachen Einheitswertes berechnet. Der Einheitswert ist eine vom Finanzamt ermittelte Bewertung, die zur Berechnung verschiedenster Steuern herangezogen wird. In der Regel ist der Einheitswert sehr gering angesetzt, sodass der in der Praxis

beträchtliche Belastung nach sich ziehen würde. Darüber hinaus würde in vielen Fällen auch ein Gutachten zur Bewertung des tatsächlichen Verkehrswertes erstellt werden müssen, was wiederum mit Kosten verbunden ist. Parallel dazu führt dies auch zu einer Erhöhung der sogenannten Eintragungsgebühr im Grundbuch. Zur Erinnerung: Jede Übertragung einer Liegenschaft



Erben und Schenken von Immobilien kann bald teurer werden

als Bemessung für die Grunderwerbsteuer herangezogene 3-fache Einheitswert meist weit unter dem tatsächlichen Verkehrswert liegt.

Höhere Kosten durch Gutachten

Der Verfassungsgerichtshof hat 2012 die Bemessung der Grunderwerbsteuer im Falle der Schenkung und Erbschaft auf Basis des 3-fachen Einheitswertes als verfassungswidrig aufgehoben und der Regierung aufgetragen, bis zum 31.05.2014 eine neue Regelung zu finden. Sollte bis Ende Mai keine neue Regelung geschaffen werden, dann müssten alle Grundstücksübertragungen anhand des höheren Verkehrswertes besteuert werden, was für Erben und Beschenkte eine durchaus

(Immobilie), die im Grundbuch eingetragen wird, ist gebührenpflichtig. Derzeit wird eine Eintragungsgebühr in Höhe von 1,1% der Bemessungsgrundlage – sohin des 3-fachen Einheitswertes – berechnet. Erhöht sich die Bemessungsgrundlage auf den Verkehrswert, erhöht sich damit auch zwingend die Eintragungsgebühr.

Da eine konkrete Regelung noch nicht bekannt ist, empfiehlt es sich, bei geplanten Schenkungen zu prüfen, ob diese nicht vorgezogen, sohin bereits vor dem 31.05.2014 vorgenommen werden können. Mit einer Anhebung der Gesamtbelastung an Gebühren ab dem 01.06.2014 ist mit hoher Wahrscheinlichkeit zu rechnen. |

»Eventuell Schenkungen vorziehen und dadurch Gebühren vermeiden.«

Joachim Bucher

NEWS AUS EUROPA

Erben international

Das Erbrecht ist auch in den EU-Ländern größtenteils national geregelt. Bei internationalen Erbschaften steht man oft einem bürokratischen Dickicht gegenüber. Die EU-Kommission will das grenzüberschreitende Erbrecht vereinfachen, indem ein sogenanntes Nachlasszeugnis eingeführt wird, mit dem sich Erben in anderen Ländern ausweisen und Erbschaften antreten können. Derzeit gibt es rund 650.000 Erbschaftsfälle mit grenzüberschreitendem Hintergrund in der EU, bei einem Nachlassvermögen von rund 120 Mrd. Euro pro Jahr. Die Frage der Erbschaftsteuer wird wie bisher national behandelt werden. |

Kroatien – EU-Marke

Mit dem Beitritt Kroatiens zur EU gibt es neue Möglichkeiten hinsichtlich der Strategie der Markeneintragung. Durch die Eintragung einer sogenannten EU-Marke beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (München) ist die Marke gleichzeitig auch in Kroatien registriert und geschützt. Wenn der Gebrauch einer EU-Marke dem Gebrauch einer kroatischen Marke entgegensteht, die bereits vor dem Beitritt Kroatiens in der EU eingetragen oder angemeldet wurde, muss der Inhaber der kroatischen Marke, um sein Markenrecht in Kroatien zu schützen, eine Klage vor dem Handelsgericht in Zagreb erheben. |

Entwicklungen Exekutionsrecht

Im Endstadium ist die Schaffung einer Verordnung über die europäische Kontenpfändung. Die Vollstreckung von Geldforderungen in einem anderen Mitgliedsstaat bereitet derzeit viele Probleme. Durch die Einführung einer zumindest vorläufigen Kontenpfändung auf einen bestimmten Betrag würde einerseits den Gläubigern ein schnellerer Zugriff ermöglicht werden, andererseits auch für den Schuldner die Gefahr einer missbräuchlichen Verwendung reduziert werden, weil statt der Sperrung des gesamten Bankguthabens eben nur ein Teil vorläufig gepfändet wird. Der Rechtsakt liegt beim Rat der Europäischen Union und die Beschlussfassung wird erwartet.

Anmerkung: Wir betreuen Klienten, die vermehrt in Italien und Slowenien Forderungen durchzusetzen haben. Derzeit ist man auf die jeweils nationalen exekutionsrechtlichen Vorschriften angewiesen. Mit der Europäischen Kontenpfändung würde ein wesentlicher Schritt zur Beschleunigung von Eintreibungen im europäischen Ausland ermöglicht werden. |



Aus der Traum: Das Mindeststammkapital einer GmbH verbleibt bei 35.000 Euro

GESELLSCHAFTSRECHT

Rückzieher bei GmbH light

Ist mit dem Abgabenänderungsgesetz 2014, das am 01.03.2014 in Kraft getreten ist, die neunmonatige Ära der Rechtsform einer „GmbH light“ zu Ende?

In unserer letzten Ausgabe berichteten wir ausführlich über die Rechtsform der „GmbH light“, nun scheint es, als wäre man vom Grundgedanken einer „GmbH light“ wieder abgekommen.

Mindeststammkapital wieder 35.000 Euro

Das AbgÄG 2014 sieht wieder eine Anhebung des Mindeststammkapitals auf 35.000 Euro vor. Die Höhe der Mindesteinzahlung soll bei einer Bargründung somit wieder 17.500 Euro betragen. Damit die Rechtsform einer GmbH auch weiterhin für finanziell nicht so starke Unternehmer attraktiv bleibt, kann im Gesellschaftsvertrag eine Gründungsprivilegierung verankert werden. Es kann im Gesellschaftsvertrag somit festgehalten werden, dass für einen maximalen Zeitraum von 10 Jahren ab Gründung der GmbH die Summe der gründungsprivilegierten Stammeinlage mindestens 10.000 Euro beträgt. Auf die gründungsprivilegierte Stammeinlage muss mindestens 5.000 Euro bar eingezahlt werden. Sacheinlagen sind für gründungsprivilegierte Stammeinlagen ausgeschlossen. Die Gesellschafter sind während aufrechter Gründungsprivilegierung zu weiteren Einzahlungen auf die von ihnen übernommenen Stammeinlagen nur insoweit verpflichtet, als die bereits geleisteten Einzah-

»Gründungsprivilegierte Stammeinlage von 10.000 Euro für 10 Jahre.«

lungen hinter den gründungsprivilegierten Stammeinlagen zurückbleiben. Das heißt, wurden bei einer gründungsprivilegierten GmbH nur 5.000 Euro bar eingezahlt, können Gläubiger binnen 10 Jahren ab Eintragung der gründungsprivilegierten GmbH die ausstehenden Bareinlagen nur im Bezug auf weitere 5.000 Euro in Anspruch nehmen. Die Gründungsprivilegierung kann durch eine Änderung des Gesellschaftsvertrages beendet werden. In diesem Fall müssen gleichzeitig die höheren Mindesteinzahlungserfordernisse (17.500 Euro) erfüllt sein. Ansonsten endet die Gründungsprivilegierung spätestens 10 Jahre nach der Eintragung der Gesellschaft im Firmenbuch.

Fazit: Das AbgÄG sieht wieder vor, dass das Stammkapital mindestens 35.000 Euro und die Mindestbareinzahlung 17.500 Euro zu betragen hat. Andererseits ist auch die Gründung einer „gründungsprivilegierten GmbH“ mit einer mindestens bar zu leistenden Stammeinlage von 10.000 Euro (Mindesteinzahlung 5.000 Euro) und einer zehnjährigen „Schonfrist“ möglich. | Günther Gomerig

Über Geld spricht man (nicht)

Rechtliche Zulässigkeit und faktische Sinnhaftigkeit von arbeitgeberseitig diktierten Entgeltgeheimhaltungsklauseln

Arbeitgeber haben seit jeher ein grundsätzlich nachvollziehbares Interesse daran, dass Arbeitnehmer untereinander ihre Lohn- und Gehaltsabrechnungen nicht offenlegen. Dies erst recht, wenn die Arbeitsentgelte der Arbeitnehmer der Höhe nach voneinander abweichen. Dies wird nicht selten mit dem zu wahrenen „Betriebsfrieden“ argumentiert.

In den letzten Jahren finden sich in Arbeitsverträgen immer wieder Bestimmungen, wonach es Arbeitnehmern untersagt ist, ihr Entgelt gegenüber Kollegen oder Außenstehenden offenzulegen. Als Strafsanktion, wenn gegen diese Klausel verstoßen wird, wird nicht selten eine Konventionalstrafe festgehalten.

Zweifelhafte Zulässigkeit

Zumindest nach österreichischer Rechtslage ist die Gültigkeit solcher Bestimmungen aber zumindest zu bezweifeln, da ein sachlich rechtfertigbares Interesse des Arbeitgebers wohl verneint werden muss.

Aus Sicht des Arbeitnehmers verhindern solche Verbote einen Austausch mit Kollegen, demzufolge sie jedoch in der Lage wären, zu erkennen, ob eine „korrekte“ Entlohnung vorliegt oder Gehaltsverhandlungen mit dem Vorgesetzten erfolgversprechend sein könnten. Hinzu tritt, dass Arbeitnehmer durch einen solchen Austausch im Einzelfall erkennen könnten, dass eine unterkollektivvertragliche Entlohnung vorliegt bzw. sie überhaupt einem Kollektivvertrag unterliegen.

In der Literatur wird daher die zumeist wohl richtige Rechtsansicht vertreten, dass die vorzunehmende Interessenabwägung wegen gröblicher Benachteiligung zu Gunsten des Arbeitnehmers ausschlagen muss. Das Interesse des Arbeitgebers steht gegenüber dem

Interesse des Arbeitnehmers zurück, da es Entgeltgeheimhaltungsklauseln Arbeitnehmern massiv erschweren, Anspruchsgrundlagen zu erkennen und diese Ansprüche auch geltend zu machen. Obwohl – soweit ersichtlich – bisweilen (noch) keine höchstgerichtliche Judikatur zu dieser Thematik besteht, kann unter dem Aspekt des Sittenwidrigkeitskorrektives von der Nichtigkeit solcher Bestimmungen ausgegangen werden.

Neben der anzunehmenden Sittenwidrigkeit nach § 879 ABGB könnten Entgeltgeheimhaltungsklauseln aller Voraussicht nach aber auch gegen das Bundesgesetz über die Gleichbehandlung (GIBG) und/oder den von der Rechtsprechung entwickelten Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen.

Geht man somit von der Rechtsunwirksamkeit von Entgeltgeheimhaltungsklauseln aus, sind naturgemäß auch die vorgesehenen Strafbestimmungen im Falle des Verstoßes unbeachtlich.

Hemmschwelle generell hoch

In Anbetracht der Tatsache, dass die persönliche Hemmschwelle, sein Entgelt vor den Kollegen zu diskutieren und offenzulegen, für gewöhnlich recht hoch liegt und daher faktisch diese Thematik ohnehin selten angesprochen wird, sollte (vorerst noch) von Entgeltgeheimhaltungsklauseln abgesehen werden; dies zumindest so lange, als eine klarstellende höchstgerichtliche Rechtsprechung zu deren (Un-)Gültigkeit fehlt.

Werden arbeitgeberseitig ohnehin einheitliche Entgelte für gleiche Arbeit geleistet, besteht im Übrigen auch kein nachvollziehbarer Grund, auf Geheimhaltungsklauseln zu bestehen.

Umgekehrt ist zu beachten, dass Arbeitnehmer, denen eine Geheimhaltungsklausel diktiert wird, damit quasi „informiert“ werden, dass innerbetrieblich offensichtlich Ungleichbehandlungen vorliegen. | [Martin Schiestl](#)



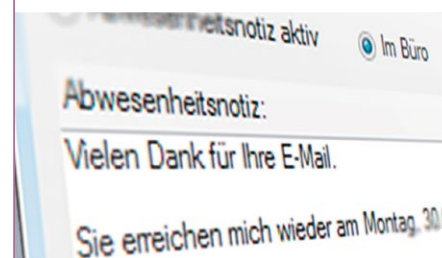
Eine Geheimhaltungsklausel kann nicht nur unzulässig, sondern sogar sittenwidrig sein

„Bin dann mal weg“

Beachtlichkeit einer automatisierten Abwesenheitsnotiz

In der Entscheidung 9 Ob 56/13w klagte die Arbeiterkammer ein Kreditunternehmen auf Unterlassung mehrerer Klauseln in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Eine davon besagte, dass beim elektronischen Versand der Monatsrechnungen etwaige automatisierte elektronische Antwortschreiben, z. B. eine Abwesenheitsnotiz, nicht berücksichtigt werden. Demzufolge wäre die Zustellung der Rechnung auch gültig, wenn man z. B. krank, auf Urlaub etc. ist. Der OGH hielt fest, dass rechtlich erhebliche elektronische Erklärungen als zugegangen gelten, wenn sie die Partei, für die sie bestimmt sind, unter gewöhnlichen Umständen abrufen kann.

Verständigt man das Kreditunternehmen mit einer automatisiert generierten Abwesenheitsnotiz von einer vorübergehenden Verhinderung, so darf der Absender nicht mehr von einer zeitnahen Zustellung der elektronischen Monatsrechnung ausgehen. Zusammengefasst bedeutet dies, dass für ein Unternehmen, das nach elektronischem Versand einer Rechnung ein automatisiertes Antwortschreiben bekommt, die Rechnung noch nicht als zugestellt gilt. Eine Abwesenheitsnotiz des Empfängers ist demnach zur Kenntnis zu nehmen. | [Günther Gornernig](#)



NEUESTE OGH-JUDIKATUR

Grundbuch

Eine Photovoltaikanlage, die auf einem Gebäudedach errichtet wird (Dachanlage), ist kein Superädifikat und kann daher im Grundbuch keine eigene Grundbucheinlage haben (OGH 5 Ob 223/12y). | Web: tiny.cc/bp001

Anlegerschaden

Der Zeitpunkt der Verjährung des Schadenersatzanspruches bei Anlegerschäden bei vermeintlich risikoloser Anlage beginnt mit der Kenntnis von Kursverlusten, weil damit der Anleger erkennt, dass die Vermögensanlage nicht risikolos ist (OGH 7 Ob 18/13t). | Web: tiny.cc/bp002

Mietrecht

Erben eines Gesellschafters einer Gesellschaft Bürgerlichen Rechts treten automatisch in die Mietverträge der GesbR ein, auch wenn sie nicht Gesellschafter der GesbR sind/werden (OGH 6 Ob 117/13v). | Web: tiny.cc/bp003

Bürgschaft – Mäßigungsrecht

Das richterliche Mäßigungsrecht der Bürgenhaftung gemäß § 25d KSchG kommt dann nicht zur Anwendung, wenn der Bürge bei Vertragsabschluss unvollständige Angaben über seine Einkommensverhältnisse gemacht hat (OGH 2 Ob 15/13i). | Web: tiny.cc/bp004

Weitere interessante Entscheidungen finden Sie auf www.bucher-partner.com – auch abrufbar mit Smartphone oder Tablet.

KANZLEI NEWS

Neue Gesichter, neue Website

Martin Schiestl

Wir freuen uns, dass Martin Schiestl (auf dem Foto rechts) am 01.03.2014 als Partner in unsere Rechtsanwalts-gemeinschaft eingetreten ist und wir unsere Klienten in allen Fragen des Arbeitsrechtes nachhaltig qualifiziert betreuen können.

Am 20.02.2014 wurde Martin Schiestl zum zweiten Mal Vater. Er und seine Frau Nina freuen sich über den kleinen Jonas, der gesund und wohlauf ist.

Günther Gomernig

Günther Gomernig (auf dem Foto links) verstärkt unser Team seit Jänner als Rechtsanwaltsanwärter und unterstützt Joachim Bucher und Martin Schiestl in allen Rechtsangelegenheiten. Günther Gomernig absolviert berufsbegleitend das Masterstudium Wirtschaft und Recht an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt.

www.bucher-partner.com

Im Zuge der Neuausrichtung des Layouts der Kanzlei haben wir unsere Homepage neu gestaltet und freuen uns, wenn sie diese besuchen, um weitere Informationen über uns zu erhalten. Die Artikel/Entscheidungen, die sie in allen Ausgaben von „inside legal“ finden, sind auch online verfügbar.

In diesem Zusammenhang danken wir allen unseren Mitarbeitern, die bei der Gestaltung und Umsetzung des neuen Layouts involviert waren, sowie der federführenden Agentur „designation“ aus Klagenfurt. | www.designation.at

**Natural Energy Bar**

bucher | partner RECHTSANWÄLTE betreuen die Markteinführung des ersten rein biologischen, vollkommen chemiefreien Energieriegels Natural Energy. | www.natural-energy-bar.com

**rent a bee**

Dieses innovative Projekt zur Rettung der Bienen ermöglicht die Anmietung und Servicing von Bienenstöcken für den eigenen Garten und die eigene Honigproduktion. Rechtlich begleitet durch bucher | partner RECHTSANWÄLTE. | www.rentabee.eu

**Bürgerbeteiligungsmodell**

Die PV – Invest Slowenien GmbH arbeitet mit bucher | partner RECHTSANWÄLTE an einem Bürgerbeteiligungsmodell für Photovoltaikanlagen in Slowenien. | www.pv-invest.at